



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

DEKANAT WETTERAU

Satzung der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat Wetterau (EJVD Wetterau)

Stand: 23.09.2023

Satzung der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat Wetterau (EJVD Wetterau)

§ 1

Die Zusammensetzung der Dekanatsjugendvertretung (EJVD)

(1) Der Dekanatsjugendvertretung gehören an:

1. Ein Delegierte/r je 1000 Kirchenmitglieder im Nachbarschaftsraum zum Zeitpunkt der Wahl. Mehr als die Hälfte der Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. 1 Vertreter/in aus den gemeindeübergreifend arbeitenden Jugendgruppen – diese/r darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
3. 1 Vertreter/in der Jugendhäuser im Dekanat in ev. Trägerschaft.
4. Bis zu 2 Vertreter/innen aus dem Gemeindepädagogischen Dienst mit Dienstauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
5. Bis zu 3 Vertreter/innen der Ehrenamtlichen im Dekanat, die vom Dekanatssynodalvorstand berufen werden.
6. 2 Vertreter/innen aus den einzelnen Ortsgruppen der Ev. Jugendverbände und Jugendwerke. Mindestens ein*e Delegierte*r muss unter 27 Jahre alt sein.
7. Die Dekanatssynode kann ein Mitglied entsenden.
8. Für jede/n Vertreter/in dürfen Stellvertretende benannt werden. Für diese gelten die gleichen Regeln wie in den zuvor genannten Sätzen.
9. Die Dekanatsjugendreferent/innen
10. Der/Die Dekanatsjugendpfarrer/in

(2) Die Dekanatsjugendvertretung konstituiert sich alle 2 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt werden die Vertretungen nach 1) neu bestimmt. Bei Unklarheiten, wer berechtigt ist, Vertreter/innen zu benennen, entscheidet der DSV.

(3) Die Vollversammlung der Dekanatsjugendvertretung kann pro Amtszeit bis zu 5 weitere Personen berufen, die ab dem Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt sind. Dabei sollen u. a. die in KJO §11, Abs.1 genannten Arbeitsbereiche berücksichtigt werden: also z.B. die Vertretung von Offener Jugendarbeit in kirchlicher Trägerschaft, Kindergruppen, Kinder- und Jugendmusikalischer Arbeit, Jugendsozialarbeit, Schulbezogener Arbeit

(4) Die Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung darf zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Möglichkeit sollen Frauen und Männer paritätisch vertreten sein.

(5) Bei einem Rücktritt vor Ende der offiziellen Amtszeit wird auf der nächsten Vollversammlung bis zum Ende der laufenden Amtszeit nachgewählt bzw. nachberufen. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

(6) Nimmt ein/e Vertreter/in an mehr als 2 Sitzungen in Folge nicht teil, so kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die entsendende Stelle um eine Neubenennung bitten.

§ 2

Die konstituierende Sitzung der Dekanatsjugendvertretung

(1) Die Gemeinden, die Jugendwerke und -verbände sowie die Mitarbeiter/innen des Gemeindepädagogischen Diensts erhalten von der/dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands mindestens 6 8 Wochen vorher eine Einladung zur konstituierenden Sitzung.

(2) Mit der Einladung werden sie aufgefordert, ihre Delegierte/n (Anzahl siehe oben) bis spätestens drei 5 Wochen vor der konstituierenden Vollversammlung namentlich zu benennen.

Die Meldung der Namen muss mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon bzw. Handy und eMail-Adresse) sowie Geburtsdatum erfolgen.

§ 3

Die Vollversammlung der Dekanatsjugendvertretung

(1) Es soll mindestens 2 Vollversammlungen der Dekanatsjugendvertretung pro Jahr geben.

(2) Die Termine sollen spätestens 6 Wochen vor den Terminen der Dekanatssynode liegen, so dass Ergebnisse der Vollversammlung der EJVD in der Synode vorgestellt werden können.

(3) Eine fristgemäße Einladung hat spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Anträge zu erfolgen.

(4) Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Vollversammlung eingereicht werden.

- (5) Die Vollversammlung der Dekanatsjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der namentlich gemeldeten Mitglieder der Jugendvertretung anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist automatisch die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (9) Satzungsänderungen werden nach Genehmigung allen Delegierten der letzten und der kommenden VV zugesandt.
- (10) Eine Erweiterung der Anzahl der Stimmberechtigten im Verlauf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.
- (11) Die Sitzungen finden öffentlich statt (soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich beschlossen wurde). Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§ 4

Die Aufgaben der Dekanatsjugendvertretung

- (1) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendvertretung gehören:
1. Beratung von DSV und Synode
 2. Konzeption und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat
 3. Mitwirkung bei Stellenbesetzungen in diesem Arbeitsfeld
 4. Verwaltung eines eigenen Budgets für die Arbeit der Dekanatsjugendvertretung

5. Mitarbeit an der Haushaltsaufstellung des Kinder- und Jugendhaushalts
 6. Zusammenarbeit mit Trägern anderer Jugendverbände, dem Kreisjugendring, der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulen
 7. Entsendung von Vertreter/innen in jugendverbandliche Gremien (Vollversammlung der Ev. Jugend in Hessen und Nassau [EJHN-VV], Kreisjugendring).
 8. Entgegennahme des Berichts der DJR
 9. Entgegennahme des Berichts aus kirchlichen Gremien, die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind (z. B. Landesverband Kindergottesdienst, DJR- und anderer Hauptamtlichenkonferenzen
 10. Entgegennahme des Berichts aus den Kreisgremien (z. B. Jugend- und Sozialhilfekommission, Kreisjugendring)
 11. Entgegennahme des Berichts der Delegierten von der Vollversammlung der EJHN
 12. Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatsynode. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl gemäß DSO mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten sie Stimmrecht.
 13. Vorschlagsrecht für die Kinder- und Jugendhilfekommission des Wetteraukreises an den DSV
 14. Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen
- Die Dekanatsjugendvertretung wählt sich einen Vorstand sowie die Delegierten zur EJHN-VV. Sie kann Personen, die ihr Amt über einen längeren Zeitraum nicht wahrnehmen, mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entbinden.

§ 5

Die Wahl zum Vorstand der Dekanatsjugendvertretung

- (1) Zum Vorstand gehören bis zu 7 von der Vollversammlung gewählte Personen plus die beiden Dekanatsjugendreferent/innen sowie der/die Jugendpfarrer/in.
- (2) Hauptamtliche im Vorstand haben nur eine beratende Funktion, sind also nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mehrheit der gewählten Mitglieder darf zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden geheim gewählt.
- (5) Gewählt sind bis zu 7 der Kandidierenden, die die meisten Stimmen bekommen haben und gleichzeitig eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (6) Im 3. Wahlgang gilt die einfache Mehrheit.

§ 6

Vorsitz im Vorstand der Dekanatsjugendvertretung

- (1) Die gewählten Vorstandsmitglieder regeln den Vorsitz und die Stellvertretung in ihrer konstituierenden Sitzung.
- (2) Der Vorstand lädt zu den EJVD-Vollversammlungen (mindestens 4 Wochen schriftlich und mit Tagesordnung) ein, bereitet diese vor und moderiert sie.
- (3) Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Vorstands (mindestens 7 Tage schriftlich und mit Tagesordnung) ein, bereiten diese vor und moderieren sie.

§ 7

Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der EJHN

- (1) Die Vollversammlung der Dekanatsjugendvertretung wählt die Delegierten und die Stellvertreter/innen zur Vollversammlung der Ev. Jugend in Hessen und Nassau.
- (2) Bei Verhinderung von Delegierten entscheidet der Vorstand über die Wahrnehmung des Mandats durch Stellvertreter/innen.
- (3) Mindestens 2/3 der Delegierten für die EJHN-VV sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Bei einem Rücktritt vor Ende der offiziellen Amtszeit wird auf der nächsten Vollversammlung bis zum Ende der laufenden Amtszeit nachgewählt. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Interessierte Personen können in Absprache mit dem EJVD-Vorstand zur EJHN-VV mitfahren, wenn sie dies rechtzeitig angemeldet haben.

Die Satzung wurde von der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Wetterau am 17.09.2016 beschlossen und trat damit in Kraft, geändert am 23.09.2023.

Evangelisches Dekanat Wetterau
Der Dekanatssynodalvorstand
Erasmus-Alberus-Haus
Hanauer Straße 31
61169 Friedberg
Postfach 10 02 16
61142 Friedberg
Telefon: 06031 16154-0
E-Mail: ev.dekanat.wetterau@ekhn.de
www.wetterau-evangelisch.de